

Anfrage

in der Sitzung der

Stadtverordnetenversammlung

am **26. September 2019** TOP 17.3

Betreff: Anfrage 17.3

STV Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster fragt an, wie die Parksituation bei Religionsgemeinschaften geregelt ist. Erster Stadtrat Ewald Seidler sagt Beantwortung zu.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Anlage 1 zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Pohlheim ist unter Punkt 4 nachfolgendes festgesetzt:

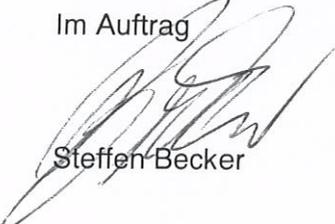
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten) Kirchen

- | | |
|---|-------------------------------|
| 4.1 Versammlungsstätten (z.B. Theater, Konzerthäuser, Gemeindehäuser, Mehrzweckhallen) und sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser, Gesellschaftsräume) | 1 Stellplatz je 5 Sitzplätze |
| 4.2 Gemeindekirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke mit überwiegend stadtteilbezogener Bedeutung | 1 Stellplatz je 15 Sitzplätze |
| 4.3 Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher oder stadtteilübergreifender Bedeutung | 1 Stellplatz je 5 Sitzplätze |

Im Baugenehmigungsverfahren ist im Freiflächenplan der Stellplatznachweis darzustellen.

Pohlheim, 22.10.2019

Im Auftrag


Steffen Becker